

### 3.2. Horchkontrollen

#### Beachte:

- Horchkontrollen dürfen nicht bekannt sein und Strafgefangenen bzw. Verhafteten auch im Ergebnis nicht bekannt werden (Grundsatz: „Viel hören, ohne selbst gehört zu werden.“).
- Keine plötzliche unnatürliche Ruhe herbeiführen — Gewöhnungsfaktor der Strafgefangenen bzw. Verhafteten an den Lebensrhythmus im Verwahrbereich in Betracht ziehen.

#### Maßnahmen:

- Geräuschloses Verhalten und Bewegungen durch
  - zweckmäßige Fußbekleidung;
  - Weglassen geräuschverursachender Gegenstände;
  - Unterdrückung des Husten- und Niesreizes.
- Beziehen und Verlassen der Abhorchstelle möglichst in Verbindung mit Lichtkontrollen oder anderen ungedeckten Maßnahmen weiterer SV-Angehöriger vornehmen.
- Zweckmäßige Abhorchstelle wählen
  - in der Nähe der Sichtöffnung (Deckel nicht bewegen);
  - am Türspalt bzw. -anschlag;